



SCHWEIZER KLEINWIDDER-KLUB (SKK)

Datenschutzreglement

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Registrierung persönlicher Daten.....	2
3. Bearbeitung von Daten	2
4. Veröffentlichung von Daten	2
5. Bekanntgabe von Daten	3
6. Schlussbestimmungen.....	3

1. Grundsätze

- 1.1 Übergeordnetes Recht
Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und die Datenschutzverordnung (DSV) werden in allen Teilen vom Schweizer Kleinwider Klub und allen Mitgliedern befolgt.

2. Registrierung persönlicher Daten

- 2.1 Die dem Vereinszweck dienenden Daten werden im Adressverzeichnis vom Schweizer Kleinwider Klub und im Adressregister von Kleintiere Schweiz gespeichert.

3. Bearbeitung von Daten

- 3.1 Die Daten dürfen ausschliesslich und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Vereinszwecke bearbeitet werden.
- 3.2 Für eine weitergehende Bearbeitung und/oder eine Weitergabe der Daten an Dritte ausserhalb des Vereinszwecks (z.B. Marketingzwecke) ist die Einwilligung des betroffenen Mitgliedes erforderlich. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

4. Veröffentlichung von Daten

- 4.1 Internet
Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen auf der Website vom Schweizer Kleinwider Klub und der Ausstellungsorganisation mit den notwendigen Daten veröffentlicht werden.
Die Veröffentlichung von Daten in Mitglieder-/Züchterverzeichnissen, persönlichen Daten (z.B. Vorstand), Veröffentlichung von Bildern/Videos etc. bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.
- 4.2 Mitgliederzeitschriften
Die Daten der Mitglieder dürfen für Mitteilungen, Informationen, Jahresberichte, Gratulationen/Nachrufe im Verbandsorgan und allfällig weiteren Publikationen im Rahmen des Vereinszwecks und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verwendet werden.
- 4.3 Ausstellungen
Mit der Anmeldung zu einer Ausstellung willigt das Mitglied ein, dass seine Daten der Ausstellungsorganisation weitergegeben und von dieser zum Zwecke der Ausstellung bearbeitet werden dürfen. Die Ranglisten und Ausstellungskataloge sowie Bilder von Tieren dürfen elektronisch (E-Mail, soziale Medien etc.) und auf Papier sowie im Internet veröffentlicht werden.

5. Bekanntgabe von Daten

- 5.1 Der Vorstand muss jederzeit über die Bearbeitung der Mitglieder-Daten Auskunft geben können.
- 5.2 Das Mitglied hat das Anrecht auf eine Auskunft über die Verwendung bzw. Bearbeitung seiner Daten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gilt die verwendete weibliche oder männliche Sprachform für alle Geschlechter.
- 6.2 Das vorliegende Datenschutzreglement wurden von der Vereinsversammlung am 23. März 2025 in Reiden angenommen.

Reiden, 23. März 2025

Schweizer Kleinwider-Klub

Der Präsident



Patrick Carlin

Die Sekretärin



Rita Butti